Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 14 (1898)

Heft: 23

Artikel: Neueste verstellbare Gardinenkloben

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-579093

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

"bezeichnen, die Verhältnisse des Kleingewerbes durch "das Fabrikgesetz ordnen zu wollen; hierdurch wird "auch unsere ablehnende Haltung zu einer allfälligen "weiteren Ausdehnung des Fabrikgesetzes auf die klein= "kleingewerblichen Betriebe vermittelst einer Revision "bieses Gesetzes begründet.

"Die Mannigfaltigkeit ber Erwerbsverhältnisse, wird, wie bereits ausgeführt, durch eine schablonenhafte "Anwendung von Ordnungsbestimmungen nicht berückstichtigt. Lestere müffen der Eigenart der Bedürfnisse, "angehaßt werden, wobei die Mitwirkung der Berusse, "angehörigen, sowohl der Arbeitzeber wie der Arbeitzunehmer, zur Erkennung und Beseitigung der Mißstände, "wie auch zur Durchsührung der erforderlichen Maßzundmen nicht außer Acht gelassen werden kann.

"Eine den beruflichen und lotalen Berhältniffen "entsprechende richtige Regelung der Zustände im Klein"gewerbe wird einzig erreicht durch ein eidgenöfsisches "Gewerbegeset, durch welches die Berufsangehörigen in "bie Lage gesetzt werden, unter Kückschunchme auf die

"Intereffen ber Allgemeinheit bie innern beruflichen An"gelegenheiten autonom zu regeln und bie freie Bewegung
"ber gewerblichen Arbeit ju fichern."

"ber gewerblichen Arbeit zu fichern." 9. Anregungen. Gin Antrag bes Gewerbeverbandes Bürich, bahin lautenb:

"Der Centralvorstand wird eingeladen, beförderlichst die ersorderlichen Schritte zu tun, damit bei der Aufstellung eines eidgenössischen Sprothekargesetzes die Interessen der Bauhandwerker genügend gewahrt werden"

wird ohne Opposition angenommen.

Der Borfitzende schließt um 11/4 Uhr die Jahresversfammlung mit dem Wunsche, daß deren Beschlüffe für das schweizerische Gewerbe und das Vaterland von heilsamem Ginfluffe sein mögen.

Die Protofollführer: Werner Krebs. Dr. G. Defc.

Genehmigt vom leitenden Ausschuß. Bern, den 22. Juni 1898.

Neueste verstellbare Gardinenkloben.

Gine praktische, hübsche Neuerung, welche sich in Deutschland bereits gut eingebürgert hat, wird von der Firma Willy Geiger & Sie. (Luzern und Zürich) auf den Markt gebracht, Diese neuen verstellbaren Gardinenkloben, um die es sich handelt, werden sicherlich auch bei den schweiz. Architekten und Bauunternehmern volle Anerkennung sinden und sich auch Ginzgang verschaffen.

Die Unwendung und Unordnung berfelben ift aus beigebruckter Zeichnung erfichtlich.

Diese Galleriekloben übertreffen in Berswendbarkeit und Bollkommenheit alle Fabrikate, die bis jest in Handel kommen, denn fie find nach allen Richtungen verftellbar.

Teil a ist brehbar und zum Höherftellen eingerichtet, eine große Wichtigkeit bei allen Reubauten, wo Gisenschienen verwendet werden und die Aloben unter den Schienen eingegypst werden muffen. Teil a wird soviel in die Höhe geschoben, daß die Gallerie über der Fensternische zu liegen kommt.

Teil b ift nach beiben Seiten horizontal verschiebbar, so daß jede Gallerie verwendet werben kann. Ebenso ist der Kloben durch seine vielfachen Einrichtungen für alle Arten von Zug-vorrichtungen geeignet.

Derfelbe wird in 2 Sorten angefertigt:

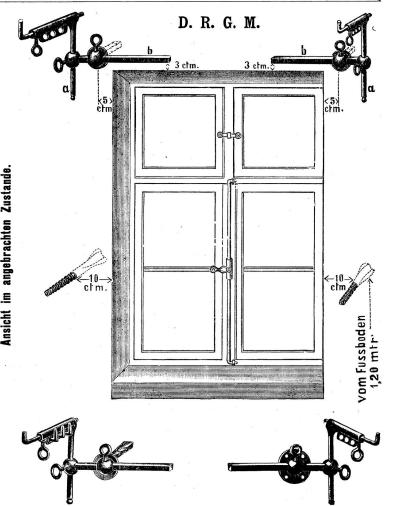
- 1. mit Platten zum Anschrauben auf Holzteile (Rouleaug-Räften 20),
- 2. mit Diebel jum Ginghpfen in Stein und Mauerwerf.

Beim Ginghpsen ist barauf zu achten, baß die Kloben genau horizontal und vertifal zu stehen kommen und ber Diebel bis an die Scheibe eingegypst wird. Außerdem find stets möglichst die auf ber Zeichnung angegebenen Maaße eins

Jahalten, insbesondere muffen die Kloben 5 cm seitlich der Mauerkante befestigt werden. — Zu jeder Garnitur Kloben werden 2 Rosettenstifte zum Einghpsen mitgeliefert.

Die verstellbaren Galleriekloben sind aus bestem Material mit aller Sorgfalt hergestellt, daher sehr dauerhaft und von Architekten und Banunternehmern bevorzugt. Hausbesitzer ersparen sich durch eine kleine Ausgabe für alle Zeiten viele Unannehmlichkeiten und Kosten, weil Beschädigungen von Wand und Tapeten ausgeschlossen sind.

Much für ben Mieter find Borteile vorhanden, indem



Mit Diebel zum Eingypsen.

Mit Platte zum Aufschrauben.

er ohne jebe Beränderung seine Gallerien plazieren tann und ebent. nur die Aloben zu verstellen braucht.

Diese Galleriekloben werben auch auf einer Seite mit Haden zum Ginhängen ber Garbinenftangen, anftatt ber Löcher geliefert.

Diese praktische Neuerung wird sich ohne allen Zweifel in kurzer Zeit Bahn brechen, indem dieselbe berufen ist einen längst anerkannten Uebelstand zu beseitigen.

Bu jeber weitern Austunft ift gerne bereit bie Firma Willy Geiger & Cie (Luzern und Burich).